VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/74 DES RATES

vom 2. August 1974

zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 3591/73 für das Jahr 1974 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3591/73 [1] hat der Rat für das Jahr 1974 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von insgesamt 10 250 t für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

An Hand der zur Zeit verfügbaren Wirtschaftsdaten über Verbrauch und Produktion von Rohmagnesium ist eine endgültige Gemeinschaftsbilanz über den Einfuhrbedarf aus dritten Ländern noch nicht möglich. Einige Mitgliedstaaten haben offenbar einen hohen Magnesiumbedarf, der nicht aus der Gemeinschaftserzeugung gedeckt werden kann. Daher empfiehlt es sich, das betreffende Kontingent um eine angemessene Menge zu erhöhen, die bei 6 750 t liegen könnte. Mit der Aufstockung des Kontingents um diese Menge wird eine erneute Anpassung während des Kontingentszeitraums nicht ausgeschlossen. Angesichts des derzeitigen Bedarfs an nicht legiertem Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,95 Gewichtshundertteilen oder mehr, das in der Gemeinschaft nicht produziert wird, sowie unter Berücksichtigung der in der Gemeinschaft verfügbaren Mengen, der Möglichkeiten zur Produktionserhöhung bei den Gemeinschaftsindustrien, die in der Hauptsache nichtlegiertes Rohmagnesium produzieren, und der Einfuhrmöglichkeit zum Zollsatz Null auf Grund von Abkommen der Gemeinschaft mit EFTA-Ländern, die den Beitritt nicht beantragt haben, läßt sich der kurzfristige Einfuhrbedarf an Rohmagnesium im Rahmen der vorgesehenen Aufstokkung mit 1 500 t Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,95 Gewichtshundertteilen oder mehr (extrareines Magnesium), 1 000 t Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,8 Gewichtshundertteilen oder mehr und weniger als 99,95 Gewichtshundertteilen (nichtlegiertes Rohmagnesium) und 4 250 t Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen (legiertes Rohmagnesium) veranschlagen.

Für legiertes Rohmagnesium soll die Aufteilung der Kontingentsmenge auf die Mitgliedstaaten nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 3591/73 vorgesehenen Kriterien erfolgen. Für nichtlegiertes Rohmagnesium ist eine Aufteilung nach Maßgabe der zusätzlichen Einfuhrbedürfnisse angebracht. Bei extrareinem Rohmagnesium ist auf Grund fehlender statistischer Angaben über Einfuhren aus Drittländern eine Aufteilung nach Maßgabe der besonderen Bedürfnisse der Verarbeitungsindustrien der einzelnen Mitgliedstaaten vorzusehen. Nach den gegenwärtig vorliegenden Informationen scheint fast nur die britische Industrie diese besondere Magnesiumqualität zu verwenden. Deshalb ist dem Vereinigten Königreich eine besonders hohe Quote zuzuteilen; die übrigen Mitgliedstaaten erhalten eine niedrigere Quote, wobei der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents durch eine Reserve gewahrt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das durch die Verordnung (EWG) Nr. 3591/73 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 10 250 t auf 17 000 t heraufgesetzt.

Von diesen zusätzlichen 6 750 t entfallen

a) 1 500 t auf Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,95 Gewichtshundertteilen oder mehr (extrareines Magnesium), das für die Kernindustrie bestimmt ist und der zollamtlichen Überwachung oder einer gleichwertigen Verwaltungskontrolle unterliegt;

b) 1 000 t auf Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von 99,8 Gewichtshundertteilen oder mehr und weniger als 99,95 Gewichtshundertteilen (nichtlegiertes Rohmagnesium);

c) 4 250 t auf Rohmagnesium mit einem Gehalt an reinem Magnesium von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen (legiertes Rohmagnesium).

Artikel 2

(1) Von den in Artikel 1 genannten Mengen wird eine erste Rate von 1 200 t extrareinem Magnesium, 830 t nichtlegiertem Rohmagnesium und 3 111 t le-

[1] ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1973, S. 39.

giertem Rohmagnesium wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt :

a) extrareines Rohmagnesium :

Benelux	3 Tonnen,
Dänemark	1 Tonne,
Deutschland	1 Tonne,
Frankreich	1 Tonne,
Irland	1 Tonne,
Italien	1 Tonne,
Vereinigtes Königreich	1 192 Tonnen ;

b) nichtlegiertes Rohmagnesium :

Benelux	152,7 Tonnen,
Deutschland	478,5 Tonnen,
Frankreich	98,6 Tonnen,
Italien	6,2 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	94,0 Tonnen ;

c) legiertes Rohmagnesium :

Benelux	150 Tonnen,
Dänemark	1 Tonne,
Deutschland	2 904 Tonnen,
Frankreich	1 Tonne,
Irland	1 Tonne,
Italien	39 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	15 Tonnen.

(2) Die zweite Rate von 300 t, 170 t bzw. 1 139 t bildet die Reserve.

Die Reservemengen bei nichtlegiertem und legiertem Rohmagnesium, die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3591/73 vorgesehen sind, werden

a) für nichtlegiertes Rohmagnesium von 150 auf 320 t

b) für legiertes Rohmagnesium von 1 000 auf 2 139 t

heraufgesetzt.

Artikel 3

Sollte in Dänemark und in Irland ein zusätzlicher Bedarf an nichtlegiertem Rohmagnesium auftreten, so wird diesen Mitgliedstaaten ein angemessener Teil der entsprechenden Reserve zugeteilt, soweit die Reservemenge ausreicht.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. August 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. DESTREMAU